

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
3003 Bern

per Mail:

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2025

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

**Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung
Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die AEROSUISSE ist das Luftverkehrsabkommen (LuftVA) im Rahmen des Pakets zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU von zentraler Bedeutung. Es sichert für den schweizerischen Luftverkehrsstandort den Zugang zum europäischen Markt und damit auch die interkontinentale Anbindung der Schweiz dank der Zubringerfunktion der Kurz- und Mittelstreckenflüge aus Europa für die Langstreckenflüge ab Genf und dem Drehkreuz Zürich.

Durch die Gewährung von Verkehrsrechten und das Diskriminierungsverbot werden Schweizer Fluggesellschaften denjenigen aus der EU weitgehend gleichgestellt. Für Passagiere bedeutet dies tendenziell tiefere Preise und eine grössere Auswahl an Flugverbindungen. Für die Landesflughäfen und die schweizerischen Fluggesellschaften heisst das Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der europäischen Konkurrenz.

Schliesslich ist die im Paket vorgesehene Sicherung und Aktualisierung des Luftverkehrsabkommens auch eine wesentliche Grundlage für die verkehrstechnische und finanzielle Einbindung der Schweizer Flugsicherung in das europäische Luftfahrtsystem. Dabei schafft die dynamische Übernahme und Anerkennung von EU-Regeln (Sicherheit, Flugsicherung, Slots, Umwelt/Noise, Passagierrechte) Rechtssicherheit und erleichtert für Schweizer MRO's, Avionik und Zulieferer die EU-Zertifizierung und den Zugang zum EU-Markt. Das heisst auch, dass mit einer Ablehnung der Bilateralen III eine gewisse Rechtsunsicherheit verbunden ist. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass das Luftfahrtgesetz in der synoptischen Darstellung auf Seite 4 und Seite 60 aufgeführt wird und dabei jeweils ein unterschiedlicher Wortlaut zu Art. 103 LFG (Aufhebung bzw. neuer Wortlaut) zur Anwendung kommt. Wir bitten Sie, dieses Versehen zu korrigieren.

Trotz dieser positiven Haltung der Luftfahrt zu diesem Paket, weist die AEROSUISSE darauf hin, dass mit der dynamischen Rechtsübernahme des EU-Regelwerks auch Probleme verbunden sind. Der Umfang der Regelwerke ist ein bürokratisches Monstrum (jüngstes Beispiel: die Übernahme der EU-Verordnung zur Informationssicherheit in der Zivilluftfahrt (Part IS)). Verschärft wird die Problematik der Übernahme von EU-Vorschriften durch die Tatsache, dass das BAZL in der Vergangenheit regelmässig nicht willens oder nicht fähig

war, seinen nationalen Handlungsspielraum zu nutzen und/oder die europäische Regelung im Interesse der Schweizer Luftfahrt zu beeinflussen.

Zusammenfassend hält die AEROSUISSE fest, dass dem Vorteil der Rechtssicherheit in punkto Verkehrsrechte Schweiz – EU mit den Bilateralen III der Nachteil der dynamischen Rechtsübernahme gegenübersteht. Dieser Nachteil könnte teilweise kompensiert werden mit einem BAZL, das sich aktiv in den Gesetzgebungsprozess in der EU via EASA einbringt und das EU-Recht in der Schweiz pragmatisch umsetzt. Die bisherige Erfahrung mit der Umsetzung des EU-Rechts durch das BAZL hat in dieser Hinsicht noch viel Verbesserungspotenzial.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

AEROSUISSE

**Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt**

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen